

Gebührenordnung

für Feldgeschworene im Landkreis Neu-Ulm

vom 02.11.1981 (in Kraft seit 01.01.1982)

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 29.07.2021
in Kraft seit 01.09.2021

Der Kreistag des Landkreises Neu-Ulm erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (BayRS 219-2-F) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) – folgende

Gebührenordnung

§ 1

Die Gebühren für die Dienstleistungen der Feldgeschworenen sind als Stundengelder zu berechnen.

§ 2

Die Gebühr für jede volle oder angefangene Stunde bemisst sich nach dem Stundensatz der Entgeltgruppe 3 Stufe 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD/VKA) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 3

Als Dienstleistung gilt auch der Weg von der Wohnung des Feldgeschworenen zum abzumarkenden Grundstück sowie der Rückweg. Für Feldbegehungen gilt als Dienstleistung der Weg vom Treffpunkt der Feldgeschworenen bis zur Rückkehr zum Sammelplatz.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1982 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Neu-Ulm vom 12.12.1973 in der Fassung vom 29.05.1978 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 02.11.1981
Landkreis Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat